

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Gannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

N 148.

Dienstag, den 18. Dezember

1900.

### Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Mustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

### Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. In amtlichen Theile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Vom 1. Januar 1901 ab tritt nach der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 565) der § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Kraft, wonach die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung Anwendung finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in **Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und zwar mit der Maßgabe, daß auf die Werkstätten mit Motorbetrieb, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, die §§ 135 bis 138, 139 a, 139 b, sofern aber in diesen Werkstätten in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden und es sich nicht um Betriebe der Kleider- und Wäscheconfection (Reichsgesetzblatt 1897 S. 459) handelt, auch die §§ 138 a—139 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung finden.**

Auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, beziehen sich diese Bestimmungen nicht.

Durch Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 566) sind die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb festgelegt worden. Sie enthalten zugleich die Ausnahmen von den §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung und ergibt sich ihr Inhalt theilweise aus dem unter **⊙** abgedruckten Formular der in den Werkstätten mit Motorbetrieb auszuhängenden Tafel.

**Die Arbeitgeber in Werkstätten mit Motorbetrieb** werden daher insbesondere darauf hingewiesen, daß vom 1. Januar 1901 ab über die **Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern vor Beginn der Beschäftigung der königlichen Amtshauptmannschaft schriftliche Anzeige** unter Angabe der Lage der Werkstätte und der Art des Betriebes zu erstatten ist.

In den Werkstätten, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist eine **Tafel nach dem vom königlichen Ministerium des Innern durch Verordnung vom 5. Dezember dieses Jahres festgestellten, nachstehend unter **⊙** abgedruckten Formular so auszuhängen**, daß sie gut gesehen und gelesen werden kann. Bei **Ueberbeschäftigung** (nachstehend Ziffer 6) ist der Eintrag in das aufzustellende **Verzeichnis** von den Arbeitgebern zu bewirken.

Zu einer Ueberbeschäftigung für mehr als 40 Tage bedarf es der schriftlich eingehenden Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft.

Schwarzenberg, am 11. Dezember 1900.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Krug v. Nidda.

**Auszug aus den Vorschriften der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 566).**

### I. Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.

1. In Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Schleifer- und Polirwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung darf jedoch ihre Beschäftigung die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

### II. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

2. In Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Kinder unter dreizehn Jahren nicht beschäftigt werden, Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Polirwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 der Gewerbeordnung.)

3. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor fünfhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden (§ 136 der Gewerbeordnung).

4. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfhalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens einundeinhalb Stunde beträgt.

Böchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen in Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung (§ 137 der Gewerbeordnung).

5. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (§ 138 der Gewerbeordnung).

6. Ueber die im Punkt 4 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Punkt 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im Punkt 4 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist.

Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

### B. Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks.

7. In Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter die Bestimmungen unter Punkt 2 Abs. 2 Satz 1, Punkt 3 Abs. 1, 2 und Punkt 5 keine Anwendung.

### III. Werkstätten mit Wasserbetrieb.

8. In Werkstätten der unter 1 und 11 bezeichneten Art, in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polirwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung, dürfen Kinder unter dreizehn Jahren nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung).

9. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung).

10. Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens einundeinhalb Stunde beträgt.

Böchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 137 Abs. 4, 5 der Gewerbeordnung).

11. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (§ 138 der Gewerbeordnung).

12. In Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens zehn Uhr Abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen im Punkt 6 Abs. 2 über das Verzeichnis finden entsprechende Anwendung.

13. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (Punkt 7), finden die Bestimmungen unter Punkt 9 Abs. 1 und Punkt 11 keine Anwendung.

### Dankagung für die Mitwirkung bei der Volkszählung betr.

Nachdem die diesjährige Volkszählung in der Stadt Eibenstock beendet ist, versehen wir nicht, den Herren Zählern, welche uns bei Erledigung des schwierigen Zählwerks in so bereitwilliger Weise unterstützten, die ihnen übertragenen mühevollen und zeitraubenden Arbeiten mit großem Fleiß und Geschick ausgeführt und dadurch in anerkennenswerther Weise zur geordneten Durchführung des Zählgeschäfts beigetragen haben, für ihre treue Mitarbeit unsern **wärmsten Dank** hiermit auszusprechen.

Eibenstock, am 13. Dezember 1900.

Der Rath der Stadt.

Hefe.

Müller.

### Den Vertrieb von Christbäumen betreffend.

Der Verkauf und Vertrieb von Christbäumen in hiesiger Stadt ist nur dann gestattet, wenn der Erwerb der Christbäume durch eine von dem Waldbesitzer ausgestellte und von der Ortsbehörde des Besten beglaubigte Bescheinigung nachgewiesen wird.

Personen, die ohne eine solche Bescheinigung Christbäume in hiesiger Stadt verkaufen und vertreiben, haben die Wegnahme der Bäume zu gewärtigen und werden, ungeachtet der sie etwa nach den bestehenden Gesetzen treffenden höheren Strafen, **mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen** bestraft werden.

Eibenstock, den 17. Dezember 1900.

Der Rath der Stadt.

Hefe.

Lym.

### Das Schulschiff „Gneisenau“ gestrandet.

Die deutsche Marine ist übermüht von einem schweren Unglück betroffen worden. Wie wir heute Morgen bereits durch Extrablatt bekannt gegeben haben, ist das Schulschiff

„Gneisenau“ in der spanischen Bucht von Malaga gestrandet. Die uns über Berlin, 17. Dezbr., zugegangene Nachricht besagt: **Madrid, 16. Dezember.** (Meldung der „Agencia Fabra.“) Das deutsche Schulschiff „Gneisenau“ strandete in der Bucht von Malaga. Das Schiff lenzte, angeblich sind 40 Mann ertrunken.

Nach Erkundigung an amtlicher deutscher Stelle bestätigt sich die Nachricht von der Strandung des Schiffes. Nach einer weiteren, sich im Laufe des Vormittags zugegangenen Depesche stellt sich die Katastrophe als noch schwerer heraus. Die Nachricht besagt: **Madrid, 17. Dezember.** Die Strandung des